

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)394

Vol. 1965/0084

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 394 endg.

Brüssel, den 15. Oktober 1965

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
Nr. 88/65/EWG, betreffend die Erstattungen bei der Aus-
fuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in
dritte Länder

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 394 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 und die Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 beschreiben die zwei Teilbeträge, die ein Mitgliedstaat bei Ausfuhren in ein drittes Land erstatten kann, soweit es die Bereiche des Schweinefleisches, der Eier und des Geflügelfleisches betrifft.

Der erste Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht, kann während der gesamten Dauer der Anwendung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 erstattet werden.

Der zweite Teilbetrag dieser Erstattungen, der während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Preisentwicklung im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt festgesetzt wurde, wird dagegen vom vierten Jahre an unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgesetzt. Er darf einen Höchstbetrag nicht überschreiten, der nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 und den Artikeln 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 (Verwaltungsausschüsse) vorgesehenen Verfahren bestimmt wird.

2. Dennoch bestehen für jedes der genannten Erzeugnisse Unterschiede zwischen den angewandten Preisen auf den Märkten der Mitgliedstaaten fort. Diese Unterschiede sowie die Vielfalt der Probleme haben eingehendere Untersuchungen erforderlich gemacht, als ursprünglich vorgesehen war. Aus diesen Gründen hat der Rat am 29. Juni 1965 die Verordnung Nr. 88/65/EWG angenommen, wonach der zweite Teilbetrag der Erstattung auch noch in dem am 1. Juli 1965 beginnenden vierten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung - aber nur bis zum 31. Oktober 1965 - unter Berücksichtigung der Preisentwicklung im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt festgesetzt werden sollte.

3. Seit der Annahme dieser Verordnung haben die Verwaltungsausschüsse für Schweinefleisch, für Eier und Geflügelfleisch wiederholt die Bedingungen untersucht, unter denen die neue Erstattungsregelung eingeführt werden könnte.

Eine Übereinstimmung konnte erarbeitet werden über ein Verfahren, das auf einer ersten Stufe die Annahme einer Verordnung enthält, die die allgemeinen Grundsätze beschreibt, und auf einer zweiten die geeigneten Durchführungsmassnahmen.

Die Einführung der neuen Regelung, die Aufstellung der Notierungen sowie die Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise über die eingetretenen Veränderungen erlauben es nicht, dass die neue Regelung in zufriedenstellender Form vor dem 1. Januar 1966 angewandt wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 88/65/EWG bis zum 31. Dezember 1965 zu verlängern.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES ÜBER
DIE VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERORDNUNG NR. 88/65/EWG
BETREFFEND DIE ERSTATTUNGEN BEI DER AUSFUHR VON SCHWEINEFLEISCH,
EIERN UND GEFLÜGELFLEISCH IN DRITTE LÄNDER.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 88/65/EWG über von den Verordnungen Nr. 20, 21
und 22 abweichenden Bestimmungen betreffend die Erstattungen bei der
Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte
Länder ⁽⁴⁾ ist nur bis zum 31. Oktober 1965 anwendbar.

Die Gründe, die zur Annahme der Verordnung Nr. 88/65/EWG geführt haben,
bestehen zur Zeit noch fort. Es ist nicht möglich, die Einführung der
in Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 und in den Artikeln 8 der Verord-
nungen Nr. 21 und 22 vorgesehenen endgültigen Regelung hinsichtlich
des zweiten Teilbetrages der Erstattung bei Ausfuhren nach dritten
Ländern vor dem Ablauf des Jahres 1965 vorzusehen.

Es ist deshalb erforderlich, die Verordnung Nr. 88/65/EWG bis zum
31. Dezember 1965 zu verlängern.

(1) AB. Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 945/62

(2) AB. Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 953/62

(3) AB. Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 959/62

(4) AB. Nr. 115 vom 29.6.1965, S. 1922/65

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 88/65/EWG und der Zeitpunkt des 31. Oktober 1965 durch den des 31. Dezember 1965 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
Der Präsident.